

- Eingegangen -
12 Juni 2020



ADFC RheinBerg-Oberberg e.V. | Oberheidkamper Str. 52 | 51469 Bergisch Gladbach

Rat der Stadt Bergisch Gladbach
BM13 – Anregungen und Beschwerden
Postfach 200920
51439 Bergisch Gladbach

ADFC RheinBerg-Oberberg e.V.
Oberheidkamper Str. 52
51469 Bergisch Gladbach

Tel. 02202-709673
Fax 02202 709688
Mail: info@adfc-berg.de
www.adfc-berg.de

Bankverbindung
BIC: GENODE33PAF
IBAN DE47 3706 2600 3641 4720 17

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich einen Antrag nach §24 GO NRW, auf der unteren Hauptstraße das Schild „Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen“ aufzustellen.

Steuernummer
204/5809/1099

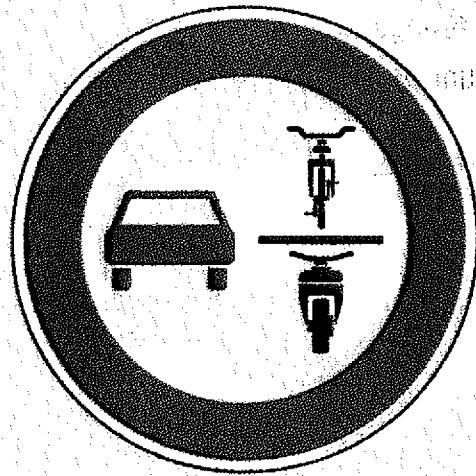
Bergisch Gladbach, den 12.06.2020

Begründung:

Am 28. April 2020 trat die Novelle der StVO in Kraft. Dies brachte eine Reihe von Veränderungen. Beispielsweise ist der **Mindestüberholabstand 1,50 m Pflicht**:

Autofahrende müssen Radfahrende mit mindestens 1,50 Metern Sicherheitsabstand überholen. Außerorts sind es sogar zwei Meter. Das galt zuvor schon durch Gerichtsentscheidungen, steht jetzt aber ausdrücklich in der StVO. Die Regelung gilt nach der Gesetzesbegründung unabhängig davon, ob Radfahrende auf der Fahrbahn, auf „Schutzstreifen“, Radfahrstreifen oder geschützten Radfahrstreifen („Protected Bikelanes“) unterwegs sind. Faktisch bedeutet diese Regel ein Überholverbot an Stellen, die nicht die notwendige Breite haben. Das wissen die meisten Autofahrenden nicht, deshalb fordert der ADFC eine Aufklärungskampagne zur neuen StVO und die schnelle Entwicklung von geeigneter Verkehrsüberwachungstechnik.

Das bedeutet für die untere Hauptstraße, in der die Radfahrer jetzt gezwungen werden, die Straße zu benutzen, dass die Straßenbreite es nicht zulässt, Radfahrende zu überholen. Das ist noch nicht bei allen Autofahrenden bekannt. Um dies zu verdeutlichen, gibt es mit der Novelle ein neues Verkehrszeichen.



Quelle: BAST

Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen

- Die Straßenverkehrsbehörden können - z.B. an Engstellen - ein Überholverbot von einspurigen und mehrspurigen Fahrzeugen (u.a. Fahrrädern) für mehrspurige Kraftfahrzeuge anordnen. Hierfür wurde ein neues Verkehrszeichen eingeführt.

Verkehrszeichen Verbot des Überholens von einspurigen und mehrspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen:

Ich würde mich freuen, von ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Werheid'.

Vorstand ADFC RheinBerg-Oberberg e.V., Bernhard Werheid